

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 25400

Ausfuhrverfahren

Ausfuhrsendungen, die für Abnehmer außerhalb der EU bestimmt sind, müssen grundsätzlich gegenüber der Zollverwaltung angemeldet werden. Wir zeigen Ihnen, was dabei zu berücksichtigen ist und wo Sie weitere Informationen erhalten.

1. Allgemeine Informationen

Die Europäische Union verfügt seit dem 1. Januar 1994 über ein einheitliches Zollrecht, das im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft gilt, und das sich im Wesentlichen aus den folgenden Regelungen zusammensetzt:

- Dem Zollkodex (ZK)
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992;
- der Durchführungsvorschrift zum Zollkodex (ZK-DVO)
Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 02. Juli 1993,
- der Zollbefreiungsverordnung (ZollbefreiungsVO)
Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen vom 28. März 1983; sowie
- dem "TARIC" dem integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften.

Nach Art. 161 (2) des Zollkodex ist mit Ausnahme der in die passive Veredelung oder in ein Versandverfahren nach Art. 163 (Zollkodex) überführten Waren jede zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware in das Ausfuhrverfahren zu überführen. Grundsätzlich muss die Ausfuhr bei der Zollstelle angemeldet werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausfuhrer ansässig ist oder an dem die Ware zur Ausfuhr verpackt oder verladen wird. Als Ausfuhrer gilt die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Anmeldung Eigentümer der Ware ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Ist diese Person gemäß der Bestimmungen des Ausfuhrgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausfuhrer.

Bestimmte Waren unterliegen der Ausfuhrgenehmigungspflicht! Dies gilt insbesondere für Kriegswaffen, militärisch verwendbare Erzeugnisse, bestimmte Chemikalien und Chemie-Anlagen aber auch für industrielle Hochtechnologie-Waren, die militär- bzw. sicherheitsstrategische Relevanz haben.

Ihr Ansprechpartner:

Martina von Mesterhazy
Tel: +49 30 31510-242 | Fax: +49 30 31510-441
E-Mail: martina.von.mesterhazy@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Stand: 01. November 2011

Welche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig, sind ergibt sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung, der VO (EWG) Nr. 1334/2000 (dual-use-Verordnung) und der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) - jeweils in den gültigen Fassungen. Alle relevanten Bestimmungen zum Exportkontrollrecht sind auf den Internetseiten des [Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) zu finden; eine Übersicht bietet unsere Seite "[Exportkontrollen in der EU und Deutschland](#)"

Von Bedeutung sein können ggf. auch unsere Seiten "Exportkontrollen in den USA" und "USA: verschärfte Sicherheitskontrollen bei Importen". [mehr](#)

2. Elektronisches Ausfuhrverfahren ATLAS:

Seit dem **1. Juli 2009** besteht nach dem geltenden Zollrecht der Gemeinschaft die Pflicht zur Abgabe der Ausfuhranmeldungen in elektronischer Form. Ausnahmen sind grundsätzlich nur noch dann möglich, wenn die Systeme seitens der Zollverwaltung aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht zur Verfügung stehen. Somit ist der seit Mitte 2006 bestehende sogenannte „Parallelbetrieb“ beendet, der es erlaubte, das Ausfuhrverfahren sowohl papiergestützt als auch elektronisch abzuwickeln.

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die elektronische Ausfuhranmeldung über das IT-Verfahren ATLAS. Zu den [Teilnahmevoraussetzungen](#) gehört der Einsatz einer zertifizierten Software. Diverse Softwareanbieter und Dienstleister bieten ATLAS-Zugangsmöglichkeiten an. Je nach Anzahl der Abfertigungen reicht das Spektrum von einer kompletten Inhouse-Lösung bis hin zu einem Online-Zugang über ein Clearing-Center (Rechenzentrum).

Um kleinen und mittleren Unternehmen, die eine vergleichsweise geringe Zahl von Ausfuhranmeldungen haben, eine kostenneutrale Möglichkeit zu geben, Ausfuhranmeldungen elektronisch abzugeben, hat die Zollverwaltung folgende Alternativen entwickelt, Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren über das Internet zu erstellen:

Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen betrifft grundsätzlich **alle** Ausfuhrvorgänge unabhängig vom Beförderungsweg und gilt auch für die vereinfachten Ausfuhrverfahren. Ausnahmen sind die mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung (z. B. im Reiseverkehr und bei Kleinsendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro).

Ausfuhrverfahren, die elektronisch abgefertigt werden:

- 2-stufiges Normalverfahren bei einem Wert ab 3.001 Euro
- 1-stufige Vereinfachung für Kleinsendungen bei einem Wert zwischen 1.001 und 3.000 Euro bei der Ausgangszollstelle
- unvollständige Ausfuhranmeldung
- Anschreibeverfahren (Zugelassener Ausfuhrer) mit der zollamtlichen Bewilligung des Hauptzollamtes (HZA)
- Ausfuhr per Post

- Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren
- Ausfuhren von Marktordnungswaren (MO)
- das bisherige Vorausanmeldeverfahren nach § 13 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird durch den "Vertrauenswürdigen Ausführer" ersetzt.

Zugangsmöglichkeiten zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr

Es gibt verschiedene technische Zugangswege zu ATLAS. Die Anschaffung einer Inhouse-Lösung mit eigener ATLAS-Software zur direkten Teilnahme an ATLAS ist nur für Unternehmen mit einer sehr großen Zahl an Ausfuhrvorgängen eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Option.

Die weiteren Varianten für Unternehmen mit geringem oder mittlerem Ausfuhrvolumen zeigt die nachstehende Aufstellung:

- **Einschaltung eines Zollbüros** als Vertreter, das die Dokumente erstellt und die elektronische Kommunikation mit der Zollverwaltung übernimmt (so genannte **Vertreterlösung**). Besondere Voraussetzungen seitens des Ausführers sind nicht zu erfüllen. Dieser übermittelt seine Dokumente, z.B. Handelsrechnung, schriftlich, per Fax oder Mail an das Zollbüro, welches dem Ausführer auf gleichem Wege ein so genanntes Exportbegleitdokument zurück übermittelt. Dieses Exportbegleitdokument ersetzt das bisher vom Binnenzollamt abgestempelte Exemplar 3 der Ausfuhranmeldung, begleitet den Warentransport und wird bei der EU-Grenzzollstelle vorgelegt. Die Einschaltung eines Zollbüros bietet sich zum Beispiel an, wenn der Ausführer aufgrund seiner geringen Anzahl an Ausfuhrsendungen selbst nicht die für die Exportabwicklung notwendigen aktuellen außenwirtschaftsrechtlichen Kenntnisse hat. Die Kosten sind abhängig vom Leistungsumfang des Zollbüros.
- **Einschaltung eines Dienstleisters/Softwareanbieters** über dessen Rechenzentrum das Unternehmen die Exportdokumente erstellt (so genannte **Online-Lösung**). Außer einem Internetzugang und einem Internetbrowser sind keine technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Kosten sind abhängig vom Leistungsumfang des Dienstleisters und enthalten i.d.R. einen Einmalbetrag für Anschluss/Freischaltung und Schulungsmaßnahmen. Außerdem fallen abhängig vom Umfang der erstellten Dokumente monatliche Kosten an, wobei es unterschiedliche Abrechnungsvarianten gibt.
- **Nutzung der Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA Plus).**
Mehr: [Internetzollanmeldung IAA Plus](#)
Die Internetausfuhranmeldung Plus (**IAA Plus**) ist eine Alternative für Firmen, die nicht regelmäßig in ein Land außerhalb der Europäischen Union liefern. Sie kann auch für Ausfuhranmeldungen in vereinfachten Verfahren genutzt werden. Die IAA Plus wird mithilfe des Elster-Zertifikats digital signiert, so dass die Vorlage einer Druckausgabe der erfassten Ausfuhranmeldung beim Zollamt entfällt. Das Ausfuhrbegleitdokument wird digital übermittelt.

3. Summarische Vorabanmeldung

Ab dem 1. Januar 2011 muss vor dem Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (ebenso wie umgekehrt beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der EU) eine summarische Ausgangs- bzw. Eingangsanmeldung abgegeben werden (Art. 36a ZK). In Deutschland erfolgt die Abwicklung über das IT-Verfahren ATLAS-EAS. Ausführliche Informationen zu Verfahren sind dem [Internetauftritt](#) des Zolls zu entnehmen.

4. EORI-Nummer

Eine weitere Änderung betrifft die Zollnummer, die jedes Unternehmen erhält, das regelmäßig exportiert. Diese wird EU-weit auf ein neues Nummernsystem ([EORI-Nummer](#)) umgestellt. Die EU will die bisherigen nationalen Zollnummern durch eine Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten ersetzen. Das neue System heißt „*Economic Operators Registration and Identification Number*“ (EORI). Die EORI-Nummer ist 17-stellig und setzt sich aus dem Staatenkürzel (ISO-Alpha-2-Ländercode) und einer alphanumerischen Ziffernfolge zusammen. In Deutschland wird die bestehende Zollnummer in die EORI-Nummer integriert. Anschließend werden die neue EORI-Nummer und die Stammdaten des Wirtschaftsbeteiligten in einer zentralen EU-Datenbank hinterlegt.

Seit dem **1. November 2009** sind zollrechtliche Handlungen ohne EORI-Nummer grundsätzlich nicht mehr möglich.

5. Auskünfte zu Zollabwicklung und Warennummer

Auskünfte zur zolltechnischen Abwicklung sowie zur Warennummer / Zolltarifnummer gibt auch die Zentrale Auskunft des Zolls:

Informations- und Wissensmanagement Zoll
Carusufer 3-5
01099 Dresden
Telefon: 0351 44834-520
Fax: 0351 44834-590

Ansprechpartner:

| Name | Telefon | Email |
|------------------------|----------------------|---|
| Silvia Jäger | 31510-303 | silvia.jaeger@berlin.ihk.de |
| Kamala Kumar | 31510-212 | kamala.kumar@berlin.ihk.de |
| Maya Sroczynski | 31510-204 | maya.sroczynski@berlin.ihk.de |
| Mahshid Daryabegi | 31510-304 | mahshid.daryabegi@berlin.ihk.de |
| Martina von Mesterhazy | 31510-242 | martina.von.mesterhazy@berlin.ihk.de (für Grundsatzfragen) |
| | Fax 31510-441 | |